



Zuschussrichtlinien

Der Kreisjugendring vergibt aus Mitteln des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen Zuschüsse an seine Mitgliedsorganisationen.

Wir verstehen die Landkreismittel als Ergänzung der Förderung vom Bayerischen Jugendring und Bezirksjugendring.

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Bad Tölz - Wolfratshausen zusammen- geschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen, sowie Jugendinitiativen die im Kreisjugendring aufgenommen sind.

Zuschüsse können nur von der veranstaltenden Organisation gestellt werden. Antragsberechtigt sind Organisationen die entweder auf Ortsebene aktiv oder der nächsthöheren Strukturebene aktiv sind.¹ Gefördert werden nur Teilnehmer_innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen haben. Von dieser Regelung ausgenommen, ist die Förderung internationaler Jugendbegegnungen.

Pro Veranstaltung kann nur ein Zuschussantrag gestellt werden!

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Einnahmen und Ausgaben müssen im Antrag vollständig aufgeführt werden. Zu erwartende Zuschüsse Dritter (z.B. BJR, BezJR, andere KJR etc.) müssen im Antrag angegeben werden.

Förderanträge werden nur bis zur Höhe des Defizits bezuschusst.

Der Kreisjugendring Bad Tölz - Wolfratshausen hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungsrecht. Originalbelege sind 5 Jahre durch den Antragsteller aufzubewahren.

Wenn unvollständige Zuschussanträge, 4 Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand nicht ergänzt werden, werden sie abgelehnt.

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung und über die Bezuschussung besonderer Einzelfälle liegt bei der Vorstandschaft des KJR.

Es müssen alle Veranstaltungen unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes geplant werden. Es werden keine Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel bezuschusst.

Die Änderungen der Zuschussrichtlinien wurden in der Vollversammlung am 09.05.2019 beschlossen und treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Zuschussrichtlinien vom 01.01.2016 treten zum 31.12.2018 außer Kraft.

Falsche oder unberechtigt ausbezahlte Zuschüsse können vom KJR zurückgefordert werden

¹ Da die Strukturen der Vereine und Verbände sehr unterschiedlich sind, können dies Kreise, Bezirke, Dekanate, Gaue oder ähnliches sein.

Förderung von Gruppenfahrt/Zeltlager

1) Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer_innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen. Sie stellen neben der regelmäßigen Gruppenarbeit ein besonderes Erlebnis dar.

2) Gegenstand der Förderung

Bezuschusst werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3) Umfang der Förderung

- a. Die Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung beinhalten. An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet.
- b. Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein.
- c. Pro angefangene sieben Teilnehmer_innen ist ein Jugendleiter_in/Betreuer_in bezuschussungsfähig, für den_die die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten.
- d. Dem Antrag ist eine Teilnehmer_innenliste mit Originalunterschriften, das Programm der Maßnahme und die Ausschreibung beizufügen.
- e. Eine Gruppenfahrt/Zeltlager wird ab sechs Mitfahrenden² gefördert
- f. Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandene Ausgaben handeln.
- g. Die Zuschusshöhe beträgt 6,-- € je Tag und Teilnehmer_in, bis maximal 2.000.- €

4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

Förderung von Tagesaktionen

1) Zweck der Förderung

Tagesausflüge sollen Teilnehmer_innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen.

2) Gegenstand der Förderung

Bezuschusst werden eintägige Maßnahmen

3) Umfang der Förderung

- a. Die Maßnahme muss mindestens sechs Stunden dauern
- b. Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein.
- c. Pro angefangene sieben Teilnehmer_innen ist ein_e Jugendleiter_in/Betreuer_in bezuschussungsfähig, für die_den die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten.
- d. Dem Antrag ist eine Teilnehmer_innenliste mit Originalunterschriften, das Programm der Maßnahme und die Ausschreibung beizufügen.
- e. Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden sind. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang mit der Maßnahme entstandene Ausgaben handeln.
- f. Die Zuschusshöhe beträgt 4,-- € je Teilnehmer, bis maximal 500,-- €.
- g. Es können bis zu zwei Maßnahmen pro Jahr und Veranstalter bezuschusst werden.

4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

² Mitfahrende sind sowohl Teilnehmende als auch Betreuende

Förderung von Jugendleiterbildungsmaßnahmen

1) **Zweck der Förderung**

Die Förderung von Jugendleiterbildungsmaßnahmen soll durch die Unterstützung sachgerechter Bildungsveranstaltungen jungen Jugendleiter_innen eine Hilfe zur Arbeit mit den Jugendgruppen, Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft zu befähigen.

2) **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Jugendleiterschulungen, von mindestens zwei Stunden und höchstens sechs Stunden Dauer.

3) **Umfang der Förderung**

- a. Eintagesmaßnahmen mit höchstens sechs Stunden.
- b. Seminarreihen innerhalb von acht Wochen mit max. drei Abenden je zwei Stunden.
- c. Abendveranstaltungen mit mind. zwei Bildungsstunden zur Fort- und Weiterbildung der JugendleiterInnen im Verein.
- d. Dem Antrag ist eine Teilnehmer_innenliste mit Originalunterschriften und eine inhaltliche Kurzbeschreibung der Maßnahme beizufügen.
- e. Die Zuschusshöhe beträgt 5,- € pro Maßnahme und Teilnehmer_in, bis zur Höhe des Defizits, maximal 250,- €.
- f. Pro angefangene acht Teilnehmer_innen ist eine Leitungsperson bzw. Referent_in bezuschussungsfähig.

4) **Antragsfrist**

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

Förderung von Internationalen Jugendbegegnungen

1) **Zweck der Förderung**

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich des internationalen Jugendaustauschs zu entwickeln und dadurch die Verständigung der Völker und die Toleranz Fremden gegenüber zu fördern.

2) **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises und ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland.

3) **Umfang der Förderung**

- a. Die Veranstaltung dauert mindestens vier Tage und beinhaltet ein ausführliches Begegnungsprogramm, das mit den teilnehmenden Jugendlichen erarbeitet wurde.
- b. Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 12 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein.
- c. Pro angefangene sieben Teilnehmer_innen ist ein_e Jugendleiter_in/Betreuer_in bezuschussungsfähig für den die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten.
- d. Dem Antrag ist eine Teilnehmer_innenliste mit Originalunterschriften und eine inhaltliche Beschreibung der Maßnahme beizufügen.
- e. Eine Internationale Jugendbegegnung wird ab sechs Teilnehmern gefördert.
- f. Die Zuschusshöhe beträgt 6,-- € je Tag und Teilnehmenden, bis zur Höhe des Defizits, maximal 2.000,--€,
- g. Gefördert werden sowohl Teilnehmer_innen aus dem Landkreis, die im Ausland dabei sind als auch Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland, die im Landkreis an einer Jugendbegegnung teilnehmen.
- h. Die Förderung gilt nicht für Auslandsfahrten mit primär touristischem Charakter.

4) **Antragsfrist**

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

Förderung von Arbeitsmaterialien

1) Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2) Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten.

Möglich ist z.B.

- Bastelwerkzeug z.B. Scheren, Zangen usw.
- Kleinsportgeräte z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten
- Musikinstrumente und Liederbücher
- Fachliteratur
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Ausbau von Jugendräumen
- technische Geräte z.B. Beamer, Soundanlagen, CD-DVD Player,
- Spielmaterial z.B. Brettspiele, Jongliermaterial

Nicht bezuschungsfähig sind folgende Materialien:

- Verbrauchsmaterial (z. B. Büro- und Bastelmaterial, Kopierpapier, Stifte aller Art, Kleber, Tesakrepp)
- Werbematerial
- Kleidung
- Porto
- Auszeichnungen jeglicher Art³

3) Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe beträgt 1/3 der Kaufsumme, maximal 500,- €, pro Jahr und Ortsgruppe. Dem Antrag ist eine Rechnungskopie mit genauer Bezeichnung beizufügen.

Zu erwartende Zuschüsse Dritter sind im Antrag anzugeben.

4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss **spätestens am 15.11.** des lfd. Jahres beim KJR vorliegen.

Förderung für Jugendveranstaltungen

1) Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sollen die Möglichkeit haben, gemeinsam mit den Jugendlichen eine außergewöhnliche Veranstaltung zu organisieren. Der Kreisjugendring muss in diesem Zusammenhang auf Ausschreibungen, Publikationen und in der Presse besonders erwähnt werden.

2) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sonderveranstaltungen für Jugendliche im Landkreis: z.B.

- Kulturelle Veranstaltungen
- überregionale Zusammentreffen aus verschiedenen Landkreisen.
- Open Air und Jugendfest.
- Die Veranstaltung muss im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen stattfinden und konzeptionell eine jugendliche Zielgruppe ansprechen; die Teilnehmer müssen überwiegend aus dem Landkreis kommen.

3) Umfang der Förderung

- a. Gefördert werden maximal 500,- €.
- b. Jugendveranstaltungen müssen min 4 Wochen vor der Veranstaltung mit Programm und Kalkulation beim KJR angemeldet werden.
- c. Nicht gefördert werden Punktspiele, vereinsinterne Wettbewerbe und Jugenddiscos.

4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

³ Urkunden, Wimpel, Pokale....

Sonderförderung durch den Vorstand

1) Zweck der Förderung

Jugendarbeit ist kreativ, abwechslungsreich und geht oft neue Wege. Es wird immer wieder Projekte und Aktionen geben, die nicht unter die regulären Zuschussrichtlinien fallen.

Mit dieser Sonderförderung behält sich der Vorstand des Kreisjugendrings die Möglichkeit vor, Projekte und Aktionen zu unterstützen, die er als innovativ oder auf andere Weise attraktiv findet, zu fördern.

2) Gegenstand der Förderung

Bezuschusst werden Aktionen und Projekte, die nicht unter die Regelförderung fallen und die einen besonderen oder innovativen Charakter haben.

Beispielsweise:

- Themenbezogene Projekte, zB zur Inklusion/Integration, schul- oder arbeitsweltbezogene Projekte
- Gruppenneugründungen
- Ungewöhnliche Kooperationen
- Besondere Projekte für Kinder und Jugendliche

3) Umfang der Förderung

a) Der Förderbetrag wird im Einzelfall von der Vorstandschaft festgelegt.

b) Die maximale Fördersumme beträgt 500,- €

c) Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst

4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss in formloser Form inklusive Kostenkalkulation 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim KJR vorliegen, um dem Antragssteller im Vorfeld die Entscheidung zur Förderung mitteilen zu können. In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.

5) Besonderheiten

a) Neben den im allgemeinen Teil der Zuschussrichtlinie genannten Zuwendungsempfängern, sind gemeinnützige Organisationen, die für und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, antragsberechtigt.

b) Der Vorstand des KJR Bad Tölz – Wolfratshausen entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragssteller erhält bei Vorlage eines Vorantrags einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Fördersumme enthalten ist. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Vorstand des KJR den endgültigen Zuschuss.

c) Diese Sonderförderung gibt es nur, wenn Gelder außerhalb der regulären Förderung zur Verfügung stehen, sei es zB über Haushaltsreste, Bußgelder etc. Die Vollversammlung entscheidet in der Frühjahrsversammlung, ob die Sonderförderung für die nächsten 12 Monate gültig ist.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Förderung von wöchentlichen Aktivitäten

1) Zweck der Förderung

In der Jugendarbeit gibt es immer wieder Inhalte und Techniken, die nicht in einmaligen Aktionen erlernt oder ausgeübt werden können.

Zweck der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, Dinge in Ruhe zu erlernen und einzuüben.

2) Gegenstand der Förderung

Bezuschusst werden Kurse, die tageweise stattfinden und dabei maximal über einen Zeitraum von 3 Monaten geht.

Inhalte der Einheiten dürfen keine Überschneidungen zum sonst üblichen Vereinszweck beinhalten. Reguläre Gruppenstunden werden nicht gefördert.

Der Kurs muss allen Kindern und Jugendlichen offen stehen, nicht nur Vereinsmitgliedern.

3) Umfang der Förderung

a) Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein.

b) Es werden nur Teilnehmende gefördert, die an mindestens 75% des Kurses teilgenommen haben.

c) Pro angefangene zehn Teilnehmer_innen ist ein_e Referent_in/Trainer_in bezuschussungsfähig.

d) Dem Antrag ist eine Anwesenheitsliste mit Originalunterschriften und die Ausschreibung beizufügen.

e) Ein Kurs wird ab acht Teilnehmenden gefördert

f) Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandene Ausgaben handeln.

g) Die Zuschusshöhe beträgt 2,- € je Kurstag und Teilnehmer_in, bis maximal 300,- €

4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen